

## ► RECHTSPRECHUNG

### D&O: Kann der Versicherungsnehmer selbst Ansprüche geltend machen?

Vorstände oder Geschäftsführer von Unternehmen sind als versicherte Person durch D&O-Versicherungen vor einer Haftung wegen Verletzung ihrer Verpflichtungen abgesichert. Nicht nur sie, sondern auch das Unternehmen selbst, welches Versicherungsnehmer ist, kann jedoch Ansprüche geltend machen, wie eine Entscheidung des BGH zeigt.

D&O-Versicherungen dienen der Absicherung von Organen juristischer Personen (zum Beispiel Vorständen oder Geschäftsführern) vor einer Haftung wegen Verletzung ihrer Verpflichtungen. Diese sind jedoch meist nicht selbst Versicherungsnehmer, sondern nur versicherte Person. Versicherungsnehmer ist das Unternehmen / die juristische Person. Zum Schutz der versicherten Person sehen die allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen (AVB-O HV 40/07, im Folgenden nur AVB-O) vor, dass der Schutz nur von der versicherten Person und damit nicht vom Versicherungsnehmer geltend gemacht werden kann.

Fraglich ist, ob dieser Grundsatz immer gilt, oder ob es hiervon auch Ausnahmen geben kann. Mit dieser Frage hat sich der BGH in einer Entscheidung vom 05.04.2017 (Az.: IV ZR 360/15) befasst. Im verhandelten Fall nahm die Versicherungsnehmerin zwei ehemalige Prokuristen auf Schadenersatz in Anspruch, denen sie vorwarf, während ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Versicherungsnehmerin die Gründung eines Konkurrenzunternehmens geplant und vorbereitet zu haben und dabei auch Mitarbeiter abgeworben sowie geheime Geschäftsunterlagen an sich genommen und der Konkurrenz zugänglich gemacht zu haben. Trotz dieser massiven Vorwürfe hatten die versicherten Personen jedoch beim Versicherer nicht um Deckungsschutz im Rahmen der D&O-Versicherung nachgesucht. Die Versicherungsnehmerin fürchtete, dass das Verhalten der versicherten Personen schwerwiegende Konsequenzen für sie selbst haben könnte. Würde die Schadenanzeige dauerhaft unterbleiben, könnte es zu einer Verjährung der Ansprüche der versicherten Personen gegen den D&O-Versicherer kommen. Die Versicherungsnehmerin hätte dann wohl mit einem Forderungsausfall für ihren Schadenersatzanspruch rechnen müssen. Sie erhob daher vorsorglich selbst Klage gegen den D&O-Versicherer. Der BGH hatte daher zu entscheiden, ob eine solche Klage trotz der entgegenstehenden Regelung der allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich ist.

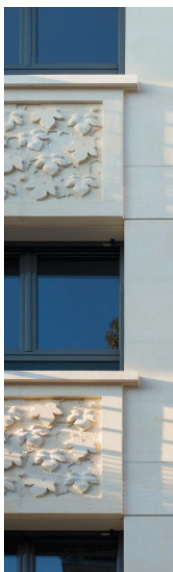
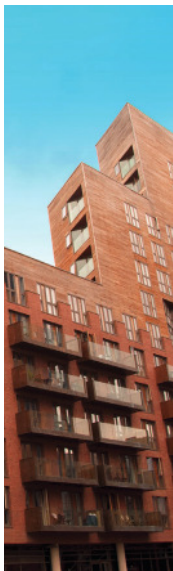
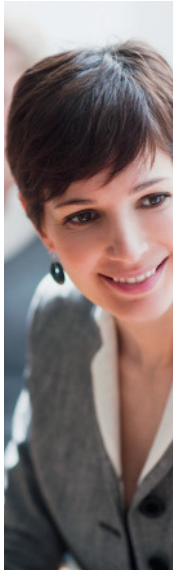
In seiner Entscheidung kam der BGH zu dem Ergebnis, dass der D&O-Versicherer aus Treu und Glauben gehindert sein kann, sich auf die Regelung seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen zu berufen. Der Versicherer einer D&O-Versicherung kann sich in einem Innenhaftungsfall auf eine solche Klausel dann nicht berufen, wenn er einen Deckungsanspruch abgelehnt hat, die versicherten Personen keinen Versicherungsschutz geltend machen und schützenswerte Interessen des Versicherers einer Geltendmachung des Anspruchs durch den Versicherungsnehmer nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen waren erfüllt. Versicherungsnehmer einer D&O-Versicherung sollten daher stets neben dem Vorgehen gegen die Organe als versicherte Personen auch ein Vorgehen gegen den D&O-Versicherer erwägen, um ihre eigenen Interessen zu wahren. Ansonsten besteht seitens des Versicherungsnehmers stets die Gefahr, dass zwar Schadenersatzansprüche gegen die versicherte Person begründet sind, jedoch die versicherte Person diese mangels ausreichendem Vermögen nicht befriedigen kann und auch der D&O-Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, da Ansprüche gegen ihn bereits verjährt sind.

AssCompact 10/2017

### Überschwemmung ist kein Rückstau

Wasser ist nicht gleich Wasser – zumindest nicht, wenn es um Elementarschäden geht. Der Fall, dass Regenwasser nicht mehr von einem Regenfallrohr aufgenommen werden könne, sei ein bestimmungswidriger Nichteintritt von Wasser und kein Rückstau im Sinn der Versicherungsbedingungen, so das OLG Hamm. Der Versicherer muss nicht zahlen (Aktenzeichen 20 U 23/17).

Pfefferminzia 04/2017



## ► RECHTSPRECHUNG

### Grundstückseigentümer haften nur begrenzt für Wurzelschäden

Inwiefern Grundstückseigentümer haften, wenn Wurzeln von Bäumen auf dem eigenen Grundstück Schäden bei den Nachbarn verursachen, musste der BGH entscheiden: Private Hauseigentümer müssen nicht regelmäßig selbst die Kanalisation auf eine Verwurzelung überprüfen. Auch Gemeinden müssten die Abwasserleitungen nur im Rahmen der ohnehin gebotenen Inspektionen überprüfen und bei Bedarf Verwurzelungen beseitigen. Das Urteil der Bundesrichter bringt daher keine neuen Kontrollpflichten für die Gemeinden hervor. Inwieweit kontrolliert werden muss, ist abhängig von Gattung, Alter und Wurzelsystem des Baums sowie seiner Entfernung zu den Rohren.

Im vorliegenden Fall forderte eine Frau Schadenersatz von der Gemeinde. Ihr Keller war nach starkem Regen überflutet worden, weil Wurzeln den Abwasserkanal von einem kommunalen Grundstück aus verstopft hatten. Dem BGH zufolge schließt die fehlende Sicherung des Hauses der Klägerin gegen einen Rückstau eine Haftung der Gemeinde nicht aus. Laut der kommunalen Satzung müsse zwar eine Rückstausicherung eingebaut werden. Diese Pflicht sei aber nur im Verhältnis zur Gemeinde als Kanalbetreiberin gültig. Diese hafte im vorliegenden Fall aber als Grundstückseigentümerin. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat nun zu prüfen, ob die Gemeinde die Wurzeln hätte beseitigen müssen (BGH, Urteil vom 24.08.2017, Az. III ZR 574/16).

AssCompact 10/2017

### Hausratversicherer verweigert Zahlung aufgrund von Fahrlässigkeit

Wird durch Fahrlässigkeit der Diebstahl des Wohnungsschlüssels ermöglicht und werden infolge dessen Gegenstände aus der Wohnung entwendet, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch die Hausratversicherung. Mit dem Fahrrad befand sich die Klägerin mit einem Kollegen auf dem Rückweg von der Betriebsfeier. Im Korb des Fahrrads lag ihre Handtasche mitsamt den Wohnungsschlüsseln, Ausweisen und persönlichen Gegenständen. Sie war nicht gegen Diebstahl gesichert. Als das Fahrrad für einige Minuten unbeobachtet blieb, als sich die Kollegen einander zuwandten, wurde die Tasche gestohlen. Der Dieb stahl daraufhin Gegenstände aus der Wohnung.

Generell umfasst der Versicherungsschutz auch Schadenereignisse, bei denen ein Dieb in ein Gebäude mittels des Originalschlüssels eindringt, in dessen Besitz er zuvor durch Entwenden gelangte. Die Versicherungsbedingungen setzen allerdings voraus, dass der Diebstahl nicht durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht wurde. Die Klägerin handelte fahrlässig, weil sie ihre Handtasche unbeaufsichtigt ließ. Die Leistungsverweigerung der Hausratversicherer erfolgte laut dem Gericht somit zu Recht (OLG Hamm, Beschluss vom 15.02.2017, Az.: 20 U 174/16).

AssCompact 10/2017

### Versicherter muss Nachweis für Einbruchdiebstahl erbringen

Für einen Leistungsanspruch muss der Versicherte seiner Darlegungs- und Beweislastpflicht nachkommen, indem er das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung darlegt. Die Ehefrau des Versicherten stellte am 05.12.2015 Strafanzeige wegen des Verlusts einer Geldkassette, die in ihrer Wohnung unter einem Sofa verstaut war. Die Polizei konnte keine Einbruchsspuren feststellen. Zudem teilte die Frau am 18.12.2015 mit, dass auch ihr Schmuck fehle. Der Kläger beantragte die Zahlung von insgesamt 20.000 Euro bei seiner Hausratversicherung. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied, dass dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung zusteht, da er seiner Darlegungs- und Beweislastpflicht nicht nachkam. Die Aussage, dass versicherte Gegenstände abhanden gekommen seien, reiche nicht aus. Eine bedingungsgemäße Entwendung bei einem Einbruchdiebstahl liegt gemäß den Versicherungsbedingungen (VHB 2008) nur vor, wenn der Dieb in das Gebäude einbricht oder mittels eines falschen Schlüssels bzw. Werkzeugs eindringt. Der Kläger muss Indizien vorbringen, die eine versicherte Entwendungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen (OLG Hamm, Beschluss vom 15.05.2017, Az.: 6 U 30/17).

AssCompact 11/2017

## ► RECHTSPRECHUNG

### Kaskoschutz bei Fahrerflucht nach Unfall mit Leasingauto?

Welchen Anspruch hat der Eigentümer eines Leasingwagens aus der Kaskoversicherung, wenn der Leasingnehmer bei einem Unfall Fahrerflucht begeht? Das Landgericht Dortmund hat entschieden, dass das Verhalten einer versicherten Person nicht nur dem Versicherungsnehmer, sondern auch den anderen versicherten Personen zugerechnet wird. Im vorliegenden Fall klagt die Eigentümerin und Leasinggeberin eines Ferraris gegen die Kaskoversicherung nach einem Unfall mit Fahrerflucht. Unfallfahrer war der Leasingnehmer. Versicherungsnehmer der Kaskoversicherung war nicht der Leasingnehmer, sondern dessen Bruder. Das Landgericht wies die Klage gegen die Kaskoversicherung ab. Laut dem Gericht habe der Leasingnehmer durch die Unfallflucht eine Obliegenheitsverletzung begangen. Diese sei nach § 47 Abs. 1 VVG dem Versicherungsnehmer, also seinem Bruder, zuzurechnen. Sie führe damit zum Verlust des Versicherungsschutzes nicht nur des Versicherungsnehmers, sondern auch sämtlicher weiterer versicherte Personen. Dazu zähle auch der Eigentümer.

Bei der vorliegenden Kaskoversicherung handele es sich um eine reine Fremdversicherung eines geleasteten Fahrzeuges, so das Gericht weiter. In sie waren der Leasingnehmer und die Fahrzeugeigentümerin als versicherte Personen einbezogen. Die Kaskoversicherung decke nicht nur das Interesse des Eigentümers, die Sache (hier: den Ferrari) zu erhalten, sondern auch das Interesse des Leasingnehmers, die Sache zu ersetzen (LG Dortmund, Urteil vom 17.08.2017, Az.: 2 O 300/16).

AssCompact 10/2017

### Haftung beim Fahrradfahren entgegen der Fahrtrichtung des Radweges

Fährt eine Radfahrerin entgegen der Fahrtrichtung auf dem Radweg und stößt dabei mit einem wartepflichtigen Pkw zusammen, muss sie ein Drittel ihres Schadens selbst tragen. Die Klägerin hätte das Fahrrad auf dem Gehweg schieben müssen. Prinzipiell steht Radfahrern ein Vorrecht gegenüber kreuzenden und einbiegenden Fahrzeugen zu, auch wenn verbotswidrig der linke von zwei vorhandenen Radwegen benutzt wird (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 04.08.2017, Az.: 9 U 173/16).

AssCompact 10/2017

### Kein Schadenersatz für Schäden durch aufgewirbelten Stein

Wird ein auf der Straße liegender Stein von den Rädern eines Lkw aufgewirbelt und auf ein anderes Fahrzeug geschleudert, dann ist die Haftung des Lkw-Fahrers ausgeschlossen, wenn nicht damit gerechnet werden muss, dass Steine herumliegen und somit eine Gefährdung Dritter durch einen hochgeschleuderten Stein nicht vorhersehbar ist. Es liegt dann ein unabwendbares Ereignis gemäß § 17 Abs. 3 StVG vor. Im verhandelten Fall entstand der Schaden zwar in einem Baustellenbereich, jedoch auf einer gut ausgebauten, mit Asphalt versehenen Fernverkehrsstraße, wo hohe Geschwindigkeiten eingehalten werden dürfen. Anhaltspunkte für das Herumliegen loser Steine oder eine Verschmutzung der Fahrbahn bestanden dort nicht (Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 30.03.2017, Az.: 2 S 2191/16).

AssCompact 11/2017

### Sonntagsspaziergang kann als Arbeitsunfall zählen

Ein Unfall während eines privaten Sonntagsspaziergangs kann als Arbeitsunfall zählen, wenn sich der Spaziergänger zu dem Zeitpunkt in einer Rehabilitationsmaßnahme befindet. Der Kläger wollte mit dem Spaziergang seiner Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit bei der Gewichtsreduzierung nachkommen, deren Ziel die Maßnahme war. Die Richter definierten den Begriff Arbeitsunfall im Urteil mit einer deutlich weiteren Auslegung. Der Spaziergang sei objektiv kurgerecht, sodass sie den Anspruch des Mannes gegen die gesetzliche Unfallkasse bejahten (Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2017, Az.: S 6 U 545/14).

AssCompact 11/2017

## ► RECHTSPRECHUNG

### Verspätete Schadenmeldung beim Versicherer

Trifft eine Schadenmeldung erst sechs Monate nach einem Verkehrsunfall beim Kaskoversicherer ein, kann dieser berechtigt sein, die Leistung wegen vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht zu verweigern. Der Kläger meldete den Beklagten Mitte Juni 2016 einen Schadenfall am geparkten Fahrzeug vom 23.12.2015. Den Schaden habe der Kläger im Januar 2016 für ca. 5.600 Euro reparieren lassen. Er fand nach dem Vorfall einen Zettel mit Namen und Mobilfunknummer an seinem Fahrzeug, worüber sich der Schädiger allerdings nicht ermitteln ließ.

Die Versicherung stellte keine Leistungspflicht fest, weil der Anzeigepflicht nicht nachgekommen sei. Das OLG Hamm gab dem Versicherer Recht. Eine auf Zahlung von Entschädigung über ca. 5.300 Euro gerichtete Klage blieb für den Versicherten ohne Erfolg. Die Versicherungsbedingungen geben vor, dass das Schadenereignis innerhalb einer Woche gegenüber der Versicherung anzuzeigen ist (OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2017, Az.: 20 U 42/17).

AssCompact 11/2017

### Belehrungspflicht des Versicherers bei Kündigung

Zur wirksamen Kündigung einer Wohngebäudeversicherung muss eine Einverständniserklärung des Hypothekengläubigers spätestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beigefügt werden. Ein Wohngebäudeversicherer reichte Klage ein, weil er die Kündigung des Beklagten wegen eben dieses fehlenden Dokuments nicht anerkennen wollte. Der Versicherte klagte wiederum gegen die Zahlung des Beitrags von ca. 150 Euro. Der Versicherer hätte ihn bei Eingang der Kündigung auf die schwebende Unwirksamkeit bis zum Ende der Nachweisfrist hinweisen müssen, sodass er das fehlende Dokument noch fristgerecht einreichen könne.

Das Gericht gab der Klage des Versicherers auf Zahlung des noch offenen Beitrags statt. Selbst ein Verstoß des Versicherers gegen eine vertragliche Nebenpflicht in Form des fehlenden Hinweises auf die Notwendigkeit der fristgerechten Vorlage einer Einverständniserklärung mache die gemäß § 144 VVG unwirksame Kündigung nicht nachträglich wirksam, heißt es in der Urteilsbegründung. Dadurch ergibt sich höchstens ein Schadenersatzanspruch für den Versicherten. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis, dass er im Fall eines unverzüglichen Hinweises die Einverständniserklärung des Hypothekengläubigers noch fristgerecht hätte einreichen können. Weiterhin müsse er den ihm entstandenen Schaden nachweisen, der ihm aufgrund der unterbliebenen Information entstand. Dahingehende Nachweise sind nicht erbracht worden. Es bestehe zudem keine rechtliche Verpflichtung, den Vertragspartner auf Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung zu eigenen Ungunsten aufmerksam zu machen (AG Bremen, Urteil vom 10.08.2017, Az.: 9 C 82/17).

AssCompact 11/2017

## ► HAUSRAT- UND WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

### Schäden durch Blitze teuer wie nie

300.000 durch Blitze verursachte Schäden mussten die Hausrat- und Wohngebäudeversicherer im vergangenen Jahr bearbeiten – 50.000 weniger als 2015. Aber: Die Höhe des Durchschnittsschadens hat mit 700 Euro ein neues Rekordhoch erreicht. Insgesamt zahlten die Versicherer 2016 rund 210 Millionen Euro für Blitz- und Überspannungsschäden aus (2015: 240 Millionen Euro), wie der Branchenverband GDV meldet. Die Wohngebäudeversicherung sichert Schäden am Dach, am Mauerwerk oder an fest eingebauten elektrischen Installationen ab. Bei Schäden am beweglichen Eigentum in der Wohnung greift die Hausratversicherung.

Pfefferminzia 04/2017

## ► GEBÄUDEVERSICHERUNG

### Alle 30 Sekunden ein Leitungswasserschaden in Deutschland – Köln ist Hauptstadt der Rohrbrüche

Alle 30 Sekunden platzt ein Rohr oder löst sich eine Dichtung: Mehr als eine Million Schäden wegen berstender, undichter oder leckender Wasserleitungen werden jedes Jahr aus deutschen Häusern gemeldet. Erneuert werden die Leitungen meist erst, wenn etwas passiert – und der Versicherer dafür zahlt.

In keiner anderen Stadt platzen so häufig Rohre, lecken Armaturen oder laufen Heizboiler aus wie in Köln. In der Innen- und Südstadt ist der Index für Leitungswasserschäden mit 263 mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt (100).

Die Kosten summierten sich 2015 auf 2,3 Milliarden Euro. Hinzu kamen 230 Millionen Euro Schäden in der Hausratversicherung. Zum Vergleich: 2005 betrug die Leitungswasserschäden in der Gebäudeversicherung rund 1,6 Mrd. Euro.

Noch 1991 wurden meist weniger als 1.000 Euro pro Schaden gezahlt, heute liegt die Summe durchschnittlich mehr als doppelt so hoch, bei 2.065 Euro.

Die Folge: Die Wohngebäudeversicherer geben mehr Geld aus, als sie einnehmen. Diese Versicherungen sind für die Branche seit Längerem ein Zuschussgeschäft. Im vergangenen Jahr kamen die Wohngebäudeversicherer zwar erstmals seit 2001 heraus aus den roten Zahlen, doch das lag nicht an den Wasserschäden, sondern an den – darüber ebenfalls versicherten – Sturmschäden, die 2016 gering ausfielen.

GDV

